



BEITRAGSORDNUNG

gültig ab dem 01.01.2023

A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 15,00 Euro incl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Regelsteuersatz).

B) Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, werden diese Einnahmen zusammengerechnet. Dabei wird vorausgesetzt, dass beide Ehegatten Mitglieder werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Einnahmen sind:

- 1) Der/die auf der/den Lohnsteuerkarte/n des betreffenden Besteuerungsjahres eingetragene/n Bruttojahresarbeitslohn/löhne, Versorgungsbezüge und steuerfrei bezogene Einnahmen wie die z.B. nach § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskassen), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen, außerdem Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld sowie der Anspruch auf Kindergeld.
- 2) Sonstige Einkünfte wie z.B. Renten oder Unterhaltsleistungen
- 3) Einnahmen aus Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken etc. (siehe § 21 Abs. 1-3 EStG) sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung
- 4) Einnahmen aus Kapitalvermögen sowie privaten Veräußerungsgeschäften.

Werden in einem Jahr (bei Neumitgliedern) Einkommensteuererklärungen für mehrere zurück liegende Jahre erstellt, werden die jeweiligen Einnahmen zusammengerechnet und ergeben dann die Beitragsbemessungsgrundlage für den Jahres-Mitgliedsbeitrag. Bei Erstellung von mind. drei Steuererklärungen in einem Jahr (bei Neumitgliedern) beträgt der Mindest-Mitgliedsbeitrag 150,00 EUR incl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Regelsteuersatz), sofern die Gesamteinnahmen der zu veranlagenden Jahre 40.000,00 € nicht übersteigen.

Stand 04.02.2022



Beitragsstufe	Bemessungsgrundlage	Netto Euro	19 %	Brutto Euro
Beitragsklasse 20	über 200.000	386,56	73,44	475,00
Beitragsklasse 19	185.001 bis 200.000	369,75	70,25	450,00
Beitragsklasse 18	175.001 bis 185.000	352,95	67,05	425,00
Beitragsklasse 17	165.001 bis 175.000	336,14	63,86	400,00
Beitragsklasse 16	155.001 bis 165.000	319,33	60,67	380,00
Beitragsklasse 15	145.001 bis 155.000	302,53	57,47	360,00
Beitragsklasse 14	135.001 bis 145.000	294,12	55,89	350,00
Beitragsklasse 13	125.001 bis 135.000	285,72	54,29	340,00
Beitragsklasse 12	115.001 bis 125.000	277,31	52,69	330,00
Beitragsklasse 11	105.001 bis 115.000	268,91	51,10	320,00
Beitragsklasse 10	95.001 bis 105.000	252,10	47,90	300,00
Beitragsklasse 9	85.001 bis 95.000	231,09	43,91	275,00
Beitragsklasse 8	75.001 bis 85.000	210,08	39,92	250,00
Beitragsklasse 7	65.001 bis 75.000	189,08	35,92	225,00
Beitragsklasse 6	55.001 bis 65.000	168,07	31,93	200,00
Beitragsklasse 5	45.001 bis 55.000	147,06	27,94	175,00
Beitragsklasse 4	35.001 bis 45.000	126,05	23,95	150,00
Beitragsklasse 3	25.001 bis 35.000	105,04	19,96	125,00
Beitragsklasse 2	20.001 bis 25.000	84,03	15,97	100,00
Beitragsklasse 1	bis 20.000	63,03	11,97	75,00

C) Beitragserhebung

Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 7 (3) der Satzung in Anspruch genommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahres-Mitgliedsbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 31. Januar eines jeden Jahres auf Basis des Vorjahresbeitrages vorschüssig fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Werden anlässlich der steuerlichen Beratung höhere oder niedrigere Einnahmen als im Vorjahr festgestellt, ist der Jahres-Mitgliedsbeitrag ggfs. anzupassen und die Differenz nach zu erheben oder zu erstatten.

Stand 04.02.2022